

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in einem Umlaufverfahren vom 02.11.2010 nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen.

Richtlinien für den A-Junioren-Pokal

1. An den Spielen um den A-Junioren-Pokal können alle Vereine des BFV nach entsprechender Anmeldung **über den Juniorenmeldebogen** mit einer A-Junioren-Mannschaft teilnehmen.
2. Die Spiele dieses Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung). Spielberechtigt sind nur Spieler, **die** das Verbandsspielrecht (~~Pflichtspielrecht~~) für ihren Verein **besitzen**.
3. Bezüglich des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler bzw. Einlegung eines Protestes gegen die Spielwertung gilt § 66 der Spielordnung des BFV in vollem Umfang.
4. **Sämtliche** am Pokal teilnehmende Vereine können bei den Spielen des A-Junioren-Pokals bis zu 4 **Auswechselspieler beliebig oft ein- und wieder auswechseln (analog § 21a Absatz 3 Jugendordnung). Insgesamt dürfen bis zu 15 Spieler pro Spiel / maximal 18 Spieler pro Turnier eingesetzt werden.**
5. Alle Spiele finden im KO-System statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Für das Landesfinale mit sechs Teilnehmern ergeht eine eigene Ausschreibung.
6. Die Vereine der A-Junioren Bundesliga sowie der A-Junioren Bayernliga ermitteln in einer separaten Pokalrunde im KO-System zwei Vertreter zur Bayerischen Landesfinalrunde.
7. Die Vereine der A-Junioren-Landesliga greifen erst in den Wettbewerb auf Bezirksebene ein, die Vereine der A-Junioren-Bezirksoberrliga spielen ab der Kreisebene (nicht Gruppenebene) in diesem Wettbewerb. Die Teilnehmer ab der Landesliga abwärts spielen vier Teilnehmer zur Bayerischen Landesfinalrunde **unter Berücksichtigung von Ziffer 11** aus.
8. Die Spiele werden nach geographischen Gesichtspunkten ausgelost. Mit Ausnahme des Landes-Finalturniers hat der klassentiefere Verein dabei Heimrecht. Bei klassengleichen Vereinen gilt das Ergebnis der Auslosung auch für das Heimrecht.
9. Einigen sich die beiden zugelosten Vereine auf einen Tausch des Heimrechts oder auf einen anderen Spielort, muss dies beim zuständigen Spielleiter spätestens ~~10~~ **5** Tage vor dem Spieltermin schriftlich beantragt werden (§ 24 Spielordnung). Die Ansetzung oder Verlegung eines Spieles wegen Abstellung von Spielern zu Auswahlmaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

10. Die jeweiligen Pokalsieger auf Gruppen-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sind verpflichtet, zu den Spielen der nächsten Runde anzutreten. Nichtantreten kann gemäß den Bestimmungen der RVO bestraft werden.
11. Das Landes-Finalturnier wird turnusgemäß jährlich an einen anderen Bezirk vergeben. Der Bezirkssieger des ausrichtenden Bezirks ist automatisch für das Landesfinale durch Freilos qualifiziert und ist der sechste Teilnehmer. Der Landessieger erhält einen Sieger-Pokal und vertritt den BFV im fortlaufenden Wettbewerb auf Bundesebene.
12. Die Einnahmen der Pokalspiele werden durch die beiden Vereine unter Berücksichtigung der §§ 30, 31 **Jugendordnung** berechnet. Die 15 % Verbandsabgabe wird für den A-Junioren-Pokal nicht erhoben.
13. Soweit ein Sponsor für den A-Junioren Pokal vorhanden ist, werden die Dotierungen vor Beginn der Pokalrunde im Internet veröffentlicht.
14. Die KJL und BJK haben die Kreis- und Bezirksendspiele spätestens eine Woche vor dem Spieltermin über das Formular „Spieltermin-Bekanntgabe“ an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) bekannt zu geben, um die Anwesenheit eines Sponsorenvertreters sicherzustellen. Bis spätestens 2 Tage nach dem Spiel haben die KJL und BJK über obiges Formular das Ergebnis, in geeigneter Form, an die BFV-Geschäftsstelle (Jugendabteilung) zu melden.
15. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendausschuss Vereine vom Wettbewerb ausschließen oder in eine bestimmte Runde einteilen.
16. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung, der Spielordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV uneingeschränkt.

Richtlinien für den Bau-Pokal der U 15 (C-Junioren)

1. An den Spielen um den "BAU - Pokal" können sich alle Vereine des BFV über den Juniorenmeldebogen anmelden und mit einer U 15 (C-Jun.) - Mannschaft teilnehmen.
2. Die Spiele dieses Wettbewerbs sind Verbandsspiele (§ 6 Jugendordnung). Spielberechtigt sind alle Spieler, die das ~~Privat~~ **Verbandsspielrecht** für ihren Verein besitzen.
3. Beim "BAU - Pokal" können Mannschaften aus den Bezirksoberligen, und Bayernligen **und der Regionalliga** auch ausgewechselte Spieler wieder einwechseln (**analog § 21a Absatz 3 Jugendordnung**). **Es dürfen bis zu 15 Spieler pro Spiel / maximal 18 Spieler pro Turnier eingesetzt werden.**
4. Bezüglich des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler bzw. Einlegung eines Protestes gegen die Spielwertung gilt § 66 Spielordnung ~~des BFV~~ in vollem Umfang.

5. Die Spiele werden nach geographischen Gesichtspunkten ausgelost. Der spielklassenniedrigere Verein hat Heimrecht. Bei klassengleichen Vereinen gilt das Ergebnis der Auslosung auch für das Heimrecht.
6. Einigen sich die beiden Vereine auf einen Tausch des Heimrechts oder auf einen anderen Spielort, muss dies dem zuständigen Spielleiter spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin schriftlich mitgeteilt werden (§ 24 Spielordnung).
7. Alle Spiele finden im K.O.-System statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Auf Gruppenebene können Spiele im BAU - Pokal auch in Rundenspielen ausgetragen werden.
8. Die Vereine der Bezirksoberligen greifen in den Wettbewerb erst auf Kreisebene ein. Die Vereine der Regionalliga / Bayernligen greifen in den Wettbewerb erst auf Bezirksebene ein. Der landesweite Start des jährlichen Pokal-Wettbewerbs kann durch ein offizielles Eröffnungsspiel vollzogen werden.
9. Es werden auf Kreis- und Bezirksebene Finalturniere mit jeweils 4 Mannschaften ausgetragen. Der Ausrichter des Finalturniers, muss auch Teilnehmer des Finalturniers sein.
10. Das Teilnehmerfeld setzt sich auf Bezirksebene wie folgt zusammen:
 1. Die Regionalligamannschaften des jeweiligen Bezirkes,
 2. Die Bayernligamannschaften des jeweiligen Bezirkes,
 3. Die Sieger der BAU – Pokal Kreisfinalturniere des jeweiligen Bezirkes.
11. Das Landes-Finalturnier wird vom ~~VJA~~ **Verbands-Jugendausschuss** turnusgemäß jährlich an einen anderen Bezirk vergeben. Der Landessieger erhält einen Wanderpokal überreicht.
12. Die Teilnehmer für die Landesfinalrunde sind die sieben Bezirksmeister sowie ein zweiter Teilnehmer des ausrichtenden Bezirkes.
13. Die jeweiligen Pokalsieger auf Gruppen-, Kreis- und Bezirksebene sind verpflichtet, zu den Spielen der nächsten Runde anzutreten. Alle an den Finalrunden auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene teilnehmenden Mannschaften werden verpflichtet, an der Siegerehrung durch den Sponsor / BFV teilzunehmen. Nichtantreten oder Nichtteilnahme kann gemäß den Bestimmungen der JO bzw. RVO bestraft werden.
14. Eine Abrechnung der Zuschüsse erfolgt auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene nach der gültigen Dotierung. Die Zuschüsse werden vor Wettbewerbsbeginn über das Internet bekannt gegeben.
15. Die Abrechnungsmodalitäten werden wie folgt festgelegt: Nach Abschluss ~~der~~ **des** Finalturnieres auf ~~Kreis-, Bezirk- und~~ Landesebene, werden den an den Finalturnieren **(Kreis, Bezirk, Land)** teilnehmenden Mannschaften die Zuschüsse ~~per Scheck ausgezahlt~~ **auf das Konto des Vereins überwiesen.**
16. Diese Gelder sind nach Vereinbarung mit dem Sponsor zweckgebunden ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.
17. Die Terminkoordination für die Gruppen-, Kreis- und Bezirksendspiele erfolgt durch die jeweiligen JSGL, KJL bzw. BJL. Dabei ist ein ständiger und unaufgeforderter Meldeweg an die Jugend-Geschäftsstelle des BFV einzuhalten, um einen aktuellen Ergebnisdienst auch gegenüber dem Sponsor gewährleisten zu können. Ab der Kreisebene (Kreisendturnier) stellt die Bayerische Bauinnung mit dem Bayerischen Fernsehen einen transparenten Ergebnisdienst per Videotext sicher.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV.

Richtlinien für die Bildung von Junioren- und Juniorinnen- Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.
3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist je Altersklasse auf 20 Spieler festgelegt; Vereine mit weniger als drei Spielern einer Altersklasse können keine Spielgemeinschaft eingehen. Spielgemeinschaften für Kleinfeldmannschaften werden mit Ausnahme bei den Juniorinnen grundsätzlich nicht genehmigt.
4. Für die Spielgemeinschaft einer Altersklasse haben nur die Spieler Spielrecht, die auf der beim Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter für diese Altersklasse hinterlegten Spielerliste aufgeführt sind. Spieler, die in einer weiteren Altersklasse dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, sind auf beiden Spielerlisten zu vermerken und entsprechend zu kennzeichnen. Dabei sind auf keiner Liste mehr als 20 Spieler zugelassen. **Der SR muss das Genehmigungsdatum der zur Spielrechtsprüfung vorgelegten Spielerliste auf dem Spielberichtsbogen im Feld „Bemerkungen“ eintragen.**
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt.

Der restliche Wortlaut bleibt unverändert.

Die Bestimmungen traten mit Veröffentlichung im Internet am 08.11.2010 in Kraft.